

1. Allgemein

Für alle Geschäfte der BOTT Begrünungssysteme GmbH, nachfolgend Verkäufer genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers oder der Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail oder Fax. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit auf jeden Fall der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden.

4. Preise

Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer und unverbindlich. Preisstellungen verstehen sich (falls nicht anders vereinbart) ab Lager Bühl, für einige größere Anlagen (Schüttstoffe) ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackungs-, Versand- und Versicherungsspesen.

5. Lieferungen und Lieferzeit

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind und durch den Verkäufer bestätigt wurden. Grundsätzlich ist die Angabe des Liefertermins durch den „ca.“ als unverbindliche Zeitangabe zu werten. Eine feste Terminzusage liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich durch den Zusatz „Fixtermin“ gekennzeichnet ist. Im Falle verschuldeter Nichteinhaltung eines Liefertermins als „Fixtermin“ steht dem Käufer nur ein Rücktrittsrecht, nicht aber ein Anspruch auf Schadensersatz zu, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Lieferungen frei Baustelle erfolgen unter der Voraussetzung befahrbarer Straßen. Das Abladen obliegt in jedem Fall dem Empfänger und erfolgt auf dessen Gefahr. Wartezeiten von mehr als 30 Minuten können gesondert berechnet werden.

6. Lieferungen und Abrechnung von Schüttstoffen

Die vom Fahrer mitgeführten Entladeprotokolle sind sorgfältig auszufüllen und vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Sie dienen später der Berechnungsgrundlage. Abrechnungsgrundlage ist das lose Schüttgewicht des Materials im Beladezustand ab Werk in t/m³ belegt durch die Wiegekarte. Volumenänderungen durch Transport, Sackung, Schüttverluste, Verdichtung und Kornzerkleinerung gehen zu Lasten des Kunden. Wird bei Silo-Blasförderung „Lieferung im Umlauf“ vereinbart, so muss mit Umlaufzeiten von ca. bis zu 6 Stunden gerechnet werden. Werden Umlauf Touren abgesagt, so erfolgt die Abrechnung über Einzeltouren.

7. Verpackung, Versand und Versicherung

erfolgen in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Lieferverpflichtung gilt mit der Übergabe an den Spediteur als erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jegliche Gefahr auf den Besteller über. Versicherung erfolgt nur bei ausdrücklichem Auftrag und auf dessen Kosten. Bei Nichtabnahme der Ware ist der Verkäufer berechtigt einen pauschalen Schadensersatzanspruch von 30% des berechneten Warenwertes zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Sonderanfertigungen und Extra-Beschaffungen

bedingen Sonderpreise und können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

9. Auswahlen und Ansichtssendungen

sind innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden. Rücksendungen müssen versichert und für uns spesenfrei vorgenommen werden.

10. Chemikalien

dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden, die diese für den Wiederverkauf, die berufsmäßige Verwendung oder für öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten verwenden. Mit der Bestellung solcher Artikel bestätigt der Besteller, dass dieser die Voraussetzungen erfüllt und die bezogenen Chemikalien ausschließlich für die oben genannten Zwecke erwirbt.

11. Beanstandungen und Wandelungsansprüche

können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Sendung vorgenommen werden, Verlust und Beschädigungen auf dem Transport werden nur anerkannt, wenn vom Frachtführer die erforderlichen Bescheinigungen für die Versicherung erbracht werden.

12. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln.

Mängelansprüche für Neuwaren verjähren innerhalb von 2 Jahren, bei gebrauchten Waren nach 1 Jahr. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und zu spezifizieren. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Die Ansprüche sind nach Wahl des Verkäufers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

13. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

14. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt und künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nicht nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- b) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder wird wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer das (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Käufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht §§ 506 ff. BGB Anwendung finden – kein Rücktritt vom Vertrag.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeit ist, soweit der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Sitz des Verkäufers.

Anschrift:

BOTT Begrünungssysteme GmbH
Robert-Koch-Str. 3d,
77815 Bühl
Postfach 1522, 77805 Bühl

Kontakt:

Tel.: 07223-951189-0
Fax.: 07223-951189-10
www.systembott.de
info@systembott.de

Geschäftsführer:

Margit Schemel
Peter Bott
HRB Mannheim 708548
USt.Id. Nr: DE

Bankverbindung:

Deutsche Bank Bühl
BLZ 66270024
Konto Nr.: 067050500